

675.43.34

## **Arbeitspapier Datenschutz und elektronisches Micropayment im Internet**

*50. Sitzung, 12. – 13. September 2011, Berlin (Deutschland)*

- Übersetzung -

### **Hintergrund**

Öffentliche Äußerungen prominenter Medienunternehmen deuten darauf hin, dass sich die Ära der kostenfreien Nutzung von Online-Medien ihrem Ende nähern könnte. Verschiedene Anbieter von Online-Diensten und insbesondere Online-Zeitungen weltweit beginnen den Zugriff auf ihre Dienste ausschließlich gegen eine Gebühr anzubieten.

Die diskutierten Geschäftsmodelle reichen von Abonnements, bei denen ein Zugriff auf Basis einer monatlichen Gebühr angeboten wird, bis zu „pay per view“-Geschäftsmodellen, bei denen ein kleiner Geldbetrag für den Zugriff auf eine Einzelinformation gezahlt wird (sog. „Micropayment, z. B. für einen einzelnen Artikel in einer Online-Zeitung oder einen Video-Clip).

Zusätzlich gestattet die letzte Generation von Mobiltelefonen die Installation von Zugriffsmöglichkeiten auf Online-Mediendienste über sog. „Apps“. Verschiedene Anbieter von mobilen Endgeräten haben begonnen, eigene Verteilungsplattformen für solche „Apps“ anzubieten, einschließlich damit verbundener Zahlungsdienste.

Gleichzeitig werden in sozialen Netzwerkdiensten sog. „Drittanwendungen“ („Third-Party Applications“) zunehmend populär. Viele dieser Drittanwendungen werden gegen Gebühr von einem anderen Anbieter als dem des sozialen Netzwerks angeboten. Facebook hat z. B. kürzlich die Einführung einer eigenen Währung „facebook coins“ zum Bezahlen für Dienste innerhalb seines sozialen Netzwerks angekündigt.

Diese Entwicklungen können zu Beeinträchtigungen der Privatsphäre von Nutzern solcher Dienste führen, wenn die grundlegenden Prinzipien des Schutzes der Privatsphäre nicht beachtet werden. Tatsächlich haben die Anbieter solcher Micropayment-Systeme die Möglichkeit, Werbeeinnahmen durch die Auswertung der detaillierten personenbezogenen Transaktionsdaten zu generieren, die sie erlangen könnten.

Die Arbeitsgruppe hat bereits früher regelmäßig die Notwendigkeit der Wahrung der Anonymität im größtmöglichen Ausmaß als einen essentiellen Aspekt des Schutzes der Privatsphäre im Internet betont<sup>1</sup>. Im Besonderen hat die Arbeitsgruppe die Notwendigkeit des Erhalts der Möglichkeit zum anonymen Zugriff auf digitale

---

<sup>1</sup> Vgl. Bericht und Empfehlungen zu Datenschutz und Privatsphäre im Internet – „Budapest-Berlin Memorandum“, angenommen auf der 20. Sitzung in Berlin, Deutschland am 18./19. November 1996; [http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/137/bbmen\\_de.pdf](http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/137/bbmen_de.pdf)

Medien, und besonders beim digitalen Fernsehen unterstrichen<sup>2</sup>. In jüngerer Zeit sind diese Prinzipien erneut in dem Konzept des „privacy by design“ bestätigt worden<sup>3</sup>,

Diese Prinzipien könnten gefährdet sein, wenn der Zugang zu Online-Medien und anderen Diensten gegen Gebühr angeboten wird, ohne dass anonyme Zahlungsmethoden zur Verfügung stehen. Wir könnten in eine Situation geraten, in der Nutzende sich allein zum Zweck der Bezahlung für einen Dienst identifizieren müssen.

Insbesondere besteht ein Risiko, dass „Micropayment“-Vorgänge (z. B. das Bezahlen für das Ansehen eines spezifischen Artikels in einer Online-Zeitung) zum Entstehen von Nutzungsdaten führen, die Spuren darüber enthalten, wer welchen Artikel in welchem Online-Medium zu welcher Zeit gelesen hat.

Gegenwärtig sind im Online-Bereich nur wenige Zahlungsmittel verfügbar, die denselben Grad von Anonymität wie Bargeld in der Offline-Welt haben. Die meisten der gängigen Zahlungsmethoden (z. B. Kreditkarten, Mobiltelefone, Zahlungsdiensteanbieter oder über Bankkonten) erlauben im Gegenteil keine anonyme Nutzung.

Während anonyme Guthabekarten erhältlich sind, wird die Zahlung mit diesen Mitteln gegenwärtig nur von einer Minderheit von Online-Diensteanbietern angeboten.

Gleichzeitig ist in Deutschland ein Gesetzentwurf durch die deutsche Bundesregierung vorgelegt worden, der Anbieter von Online-Zahlungsdiensten zwingen würde, personalisierte Zahlungsmittel auch für Micropayment-Vorgänge anzubieten. Dies wird auf die Annahme gestützt, dass solche Dienste für Geldwäsche missbraucht werden könnten.

## **Empfehlungen**

Im Lichte des oben Gesagten gibt die Arbeitsgruppe die folgenden Empfehlungen:

Gesetzgeber sollten von einem gesetzlichen Verbot von anonymen Mitteln zum Micropayment Abstand nehmen. Es muss möglich bleiben, alltägliche Einkäufe auch im Online-Bereich zu tätigen, ohne sich einzig für das Bezahlen identifizieren zu müssen.

Gesetzgeber sollten das Angebot anonymer oder wenigstens pseudonymer Bezahldienste – insbesondere für Micropayment-Vorgänge – in ihrer nationalen Gesetzgebung vorschreiben, wo dies nicht bereits der Fall ist. Dieser Gesichtspunkt sollte auch in dem laufenden Prozess der Evaluierung und möglichen Änderung nationaler und internationaler Instrumente zum Datenschutz in Betracht gezogen werden (z. B. der EU-Richtlinie 95/46, der Konvention 108 des Europarats oder der OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten).

Diensteanbieter sollten anonyme oder wenigstens pseudonyme Möglichkeiten zum Bezahlen ihrer Dienste anbieten. Sie sollten die Prinzipien des „privacy by design“ in ihren Angeboten von Anfang an berücksichtigen.

Nutzer von Online-Diensten, insbesondere von Online-Mediendiensten, sollten darauf hingewiesen werden, dass ihre Wahl einer Zahlungsmethode einen direkten Einfluss auf den Grad des Schutzes der Privatsphäre haben kann, der bei der Nutzung dieser Dienste garantiert werden kann. Sie sollten sich ausführlich über verschiedene verfügbare Zahlungsmethoden bei Diensteanbietern einzelner Plattformen informieren und anonyme oder wenigstens pseudonyme Bezahlungsmethoden fordern und wählen, wo immer dies möglich ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. Arbeitspapier Datenschutz bei der Verbreitung digitaler Medieninhalte und beim digitalen Fernsehen, 42. Sitzung, Berlin, Deutschland, 4./5. September 2007; [http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/350/digit\\_de.pdf](http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/350/digit_de.pdf)

<sup>3</sup> Vgl. 32. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten, Jerusalem, Israel, 27./29. Oktober 2010: Resolution zu privacy by design; <http://www.justice.gov.il/NR/rdonlyres/F8A79347-170C-4EEF-A0AD-155554558A5F/26502/ResolutiononPrivacybyDesign.pdf>